



Straßen, Strafen, Paragrafen:

# Fit für alle Fälle!



## RECHT neu

### Der KFV-Leitfaden durch die wichtigsten verkehrsrechtlichen Neuerungen des jungen 21. Jahrhunderts.

### Unser Service zu Ihrer Sicherheit: Alle Top-Themen auf einen Blick!

Recht viel Neues auf Österreichs Straßen! Navigationshilfe durch alle Neuigkeiten in Sachen Recht gesucht? Das KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) liefert Ihnen den perfekten Wegweiser durch die neuen Paragraphen! Plus Antworten auf tägliche Fragen rund ums Recht auf der Straße.

Was gibt es Neues beim „Pickerl“? Für wen gilt die Radhelmpflicht? Wann und wo brauche ich meine Warnweste? Wann und wo die Winterreifen? Von A wie Anhänger bis Z wie Zulassungsschein – in unserem handlichen Überblick erfahren Sie das Wichtigste in Kürze.

Willkommen im Verkehrsrecht des 21. Jahrhunderts: Holen Sie sich gezielte Information vom KFV – für mehr Sicherheit auf allen (Rechts-)Wegen!

## Mopedauto-Ausweis

2001

### Gut geschult ans Steuer!

Um den Mopedauto-Führerschein (Klasse AM, ggf. Code 79.02) zu erlangen, muss man zusätzlich zur Moped-Lenkausbildung mit Theorieprüfung – z.B. in einer Fahrschule oder einem Autofahrerclub – eine Praxisschulung auf dem Mopedauto absolvieren. Die Führerscheine anderer Klassen gelten im Übrigen automatisch auch fürs Steuern eines Mopedautos. Alte Moped-„Ausweise“ sind nur innerhalb Österreichs gültig und müssen bis spätestens 19.1.2033 umgeschrieben werden.



## Pickerl

2002/2014

### Erleichterung für Neuwagenbesitzer

Frisch vom Band gelaufene Autos brauchen nach dem ersten Jahr kein neues „Pickerl“ – Schluss mit der jährlichen Begutachtungspflicht für Neuwagen! Bei Pkws muss somit eine technische Überprüfung erstmals nach drei Jahren, anschließend nach zwei Jahren und erst danach jährlich erfolgen. Seit 2014 werden übrigens sämtliche Gutachten zentral in der sogenannten Begutachtungsplakettendatenbank gespeichert. Bei Anmeldung durch die Versicherung wird abgefragt, ob ein positives Gutachten vorliegt, das Original muss nicht vorgelegt werden.

## Warnkleidung

2005

### Nicht ohne meine Weste ...

Sichtbarkeit ist Sicherheit! Jeder Lenker muss in seinem Auto eine den ÖNORMEN EN 471 oder EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitführen und diese auf Autobahnen oder Autostraßen beim Verlassen des Fahrzeugs anlegen. Der beste Aufbewahrungsort der Weste ist das Handschuhfach oder unter dem Sitz – dort ist sie allzeit griffbereit. Achtung: Im Ausland können abweichende Bestimmungen für die Verwendung der lebensrettenden Warnkleidung gelten! Bei Verstoß droht eine Strafe von bis zu € 5.000, im Regelfall allerdings „nur“ € 14.



## Vormerkssystem – das österreichische Punktesystem

2005

### Register für Risikolenker

Jetzt schlägt's dreizehn – und zwar im Sinne der Sicherheit. Für 13 Delikte – darunter Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,79 Promille, unzureichende Kindersicherung, Gefährdung von Fußgängern am Schutzweg, schwere Mängel am Fahrzeug, Nichteinhalten eines bestimmten Sicherheitsabstandes und Missachtung eines Stoppschildes oder einer roten Ampel – wird eine Vormerkung im Führerscheinregister eingetragen. Bei der zweiten Vormerkung ist eine Maßnahme (z.B. eine Nachschulung oder ein Kindersicherungskurs) zu absolvieren. Drei Vormerkungen führen zum Führerscheinentzug. Geldstrafen sind unabhängig davon trotzdem zu bezahlen.

## Einführung Scheckkartenführerschein

2006

### Lizenz zum Lenken: Plastik statt Papier



Der aufklappbare zuckerrosa Papierführerschein ist passé: Neue Führerscheine werden nur noch im Scheckkartenformat ausgestellt. Rechteckig, praktisch, gut: Die schicke Karte passt perfekt in jedes Portemonnaie.

## Verkehrsregeln in Tunneln

2006

### Volle Konzentration voraus!

Das Verkehrszeichen „Tunnel“ kennzeichnet Tunnel, in denen es verboten ist, rückwärts zu fahren oder umzukehren und ist Teil einer Sicherheitsoffensive für Tunnel.



### Neues Zeichen „Pannenbucht“

Im Zuge verschärfter Sicherheitsbestimmungen in Tunneln kommt zur Kennzeichnung von Pannenbuchten das Verkehrszeichen „Pannenbucht“ zum Einsatz. Im Falle eines Notfalls müssen Sie Ihr Fahrzeug nach Möglichkeit in einer dieser Pannenbuchten abstellen.



## „Achtung Falschfahrer“

2006

### Alarmstufe Rot: Frontale Gefahr!

Wenn dieses Dreieck auf den Autobahn-Anzeigetafeln über Ihnen zu leuchten beginnt, ist Vorsicht oberstes Gebot: Achtung, Geisterfahrer! Bleiben Sie rechts und überholen Sie nicht... Das Verkehrszeichen „Achtung Falschfahrer“ wird auf elektronischen Tafeln angezeigt und signalisiert, dass sich auf der Fahrbahn ein „Geisterfahrer“ befindet.



## Winterreifenpflicht

2008

### Richtige Reifen statt Rutschpartien

Ja, wir sind eine Alpenrepublik. Und der Winterstraßendienst der Gemeinden kann keine Wunder wirken. Endlich gibt es also eine konkrete Vorschrift für richtige Bereifung in der kalten Jahreszeit: Vom 1. November bis zum 15. April gilt für Pkw bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen Winterreifenpflicht. Diese Verpflichtung gilt auch für Mopedautos mit kabinenartigem Aufbau. Bei einem Verstoß droht eine Strafe von rund € 50. Kommt es zu einer Gefährdung anderer, kann die Strafe bis zu € 5.000 betragen.



## Verkehrstraining

2009

### Alkohol am Steuer

Alkohol & Autofahren – in vielen Fällen ein tödlicher Mix. Bei erstmaliger Alkoholisierung von 0,8 bis 1,19 Promille ist neben Geldstrafe und Führerscheinentzug auch ein Verkehrstraining-Kurs zu absolvieren, der die Gefahren des Lenkens unter Alkoholeinfluss deutlich vor Augen führt, Bewusstsein schafft und riskantes Verhalten ändern soll. Dauer des Kurses: 4 Kurseinheiten zu je 50 Minuten.

## Kindersitze

2010/2014

### Kindersicherheit großgeschrieben!



Gut geprüft ist gut gesichert: Alle im Verkauf befindlichen Kindersitze müssen den maßgeblichen Prüfnormen entsprechen – der ECE-Regelung 44 – in der Fassung 44.04 – oder der neuen ECE-Regelung 129 („i-Size“). Die weitere Verwendung von Kindersitzen, die der Vorgängernorm ECE 44.03

genügen, ist jedoch erlaubt. Grundsätzlich gilt: Kinder unter 14 Jahren und unter 150 cm Körpergröße müssen im Pkw mit geeigneten Kinder rückhaltesystemen gesichert werden. Verantwortlich für die Sicherung aller Kinder an Bord ist der Lenker. Bei einem Verstoß droht neben einer Vormerkung eine Strafe von bis zu € 5.000.

## Zulassungsbescheinigung neu

2011



### Schöner Schein

Klein und fein: Auf Wunsch gibt es die grasgrünen Zulassungsscheine auch im handlichen Scheckkartenformat.

## Schnellfahren & Entziehungszeiten

2011

### Scharfer Wind für schnelle Fahrer



Raser, warm anziehen: Bei massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen sind verschärfte Führerscheine-Entziehungszeiten angesagt. Bei einer Überschreitung des Tempolimits um z.B. 60km/h im Ortsgebiet bzw. 70 km/h im Freiland kommt es beim ersten Mal zu einem Entzug des Führerscheins von 6 Wochen. Also: Tempo sparen statt

Taxi fahren! Zusätzlich drohen – je nach dem Ausmaß der Überschreitung – Geldstrafen von bis zu € 2.180 und mehr.

P.S.: Radar- oder Laserblocker, mit denen Geschwindigkeitsmessungen gestört werden, sind seit 2017 ausdrücklich verboten!

## Radhelmpflicht für Kinder

2011

### Kind + Rad + Helm = Sicherheit!

Für junge Radfahrer schafft die gesetzliche Radhelmpflicht mehr Sicherheit: Seit 2011 müssen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren beim Radfahren und beim Mitfahren auf einem Fahrrad sowie in einem Fahrradanhänger einen Fahrradhelm tragen. Profis im Sattel wissen: Ein perfekt passender Fahrradhelm verhindert bis zu 85% aller schweren Kopfverletzungen. Im Falle eines Verstoßes droht keine Strafe. Dennoch gilt: Sicher ist sicher!



## Rücksichtnahmegebot

2011

### Vertrauen ist gut, Rücksicht ist besser.

Zum Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr tritt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzu. Vorsicht und Rücksicht heißen die Zauberworte für mehr Miteinander statt Gegeneinander auf der Straße. Toleranz und Verantwortung statt Aggression und Egoismus: Defensives Fahrverhalten ist immer und überall angesagt – damit die Straße Lebensraum für alle ist.

## Halte- und Parkverbot

2011

### Schach dem Schilderwald!

Ein völlig neuer Anblick: Gelbe Farbe am Fahrbahnrand. Die Bedeutung der dottergelben Linien? Entlang durchgehender gelber Linien: Halten und Parken verboten. Entlang unterbrochener gelber Linien: Nur das Parken ist verboten. Wird dennoch geparkt/gehalten, droht eine Strafe von bis zu € 726.



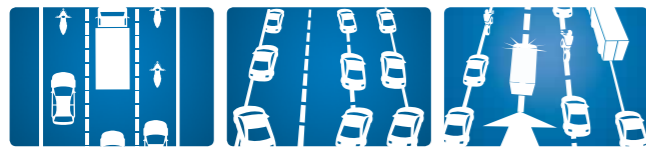
## Rettungsgasse

2012

### Rettungsgasse – große Klasse!



DIE RETTUNGSGASSE AUF ZWEI SPUREN



DIE RETTUNGSGASSE AUF MEHREREN SPUREN

Auf mehrspurigen Autobahnen und -straßen ist bei Staubildung eine frei bleibende Fahrgasse für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Straßen- oder Pannendienst) gefordert! Bei zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

muss eine solche Gasse zwischen den beiden Fahrstreifen frei gehalten werden. Auf Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen müssen die auf der äußerst linken Spur fahrenden Fahrzeuge an den linken Fahrbahnrand ranfahren, alle anderen nach rechts – unter Mitbenutzung des Pannestreifens. Die Rettungsgasse ist im Fall des Falles große Klasse: Um bis zu vier Minuten schneller als über den Pannestreifen treffen die Einsatzkräfte via Rettungsgasse bei den Unfallopfern ein. Die Überlebenschance Verletzter erhöht sich dadurch um bis zu 40 Prozent. Wird die Rettungsgasse trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gebildet oder verbotenerweise befahren, droht eine Strafe von € 72 bis € 2.180.

## Befristung von Führerscheinen

2013

### Führerschein für 15 Jahre

Führerscheine werden ab dem 19.1.2013 nur mehr befristet auf 15 Jahre ausgegeben. Vor diesem Datum ausgestellte Führerscheine sind bis 2033 gültig – sofern die Person auf dem Foto noch erkennbar und Name und Daten leserlich sind. Zur Verlängerung dieser Befristungen wird aber keine gesundheitliche Untersuchung erforderlich sein.

## Ziehen schwerer Anhänger

2013

### Mit Schulung mehr im Schlepptau möglich!

Mit einer Lenkberechtigung der Klasse B dürfen nach einer Schulung Anhänger auch dann gezogen werden, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht von Kfz und Anhänger mehr als 3.500 kg, aber weniger als 4.250 kg beträgt.

## Begegnungszonen

2013

### Gleichberechtigung für alle!

Unter Begegnungszonen werden Straßen verstanden, in denen sich alle Verkehrsteilnehmer eine Verkehrsfläche teilen. Jeglicher Fahrzeugverkehr ist gestattet; Fußgänger, Radfahrer, Kfz sowie auch Inlineskater dürfen die Fahrbahn benutzen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist angesagt: Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht gefährdet oder behindert werden, aber auch Fußgänger auf der Fahrbahn dürfen Fahrzeuge nicht mutwillig behindern. Für alle Fahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (in machen Begegnungszonen auch 30 km/h). Die Begegnungszone zählt zum fließenden Verkehr und ist daher nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen benachrangt; es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.



## (Freiwillige) Radwege

2013

### Wahlfreiheit für Radfahrer

Radwege bzw. Geh- und Radwege müssen von Radfahrern benützt werden, wenn sie mit einem runden Verkehrszeichen gekennzeichnet sind. Ausgenommen sind Rennradfahrer bei Trainingsfahrten, Fahrräder mit Anhänger und mehrspurige Fahrräder. Seit 2013 werden auch Radwege ohne Benutzungspflicht angelegt und mit eckigem Verkehrszeichen gekennzeichnet. Radfahrer können diese Radwege benützen, dürfen aber auch auf der Fahrbahn fahren. Dies ermöglicht z.B. schnelleren Radfahrern, auf der Fahrbahn rascher voranzukommen.



## Fahrradstraßen

2013

### Weg frei für den Radverkehr!

Fahrradstraßen (z.B. an der Donau) sind dem Fahrradverkehr vorbehalten und sollen Radfahrern ein rasches Vorankommen ermöglichen. Nebeneinanderfahren ist erlaubt; Kfz dürfen in der Regel nur zufahren, aber nicht durchfahren. Für alle Fahrzeuge gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.



# Rund ums Recht

## Tägliche Themen & häufige Fragen

### Rechtsfahrgebot

#### Rechts-Verkehr!

In Österreich gilt im Ortsgebiet die freie Fahrstreifenwahl, wenn mehrere durch Markierungen voneinander getrennte Fahrstreifen pro Fahrtrichtung vorhanden sind. Ansonsten ist immer (außer zum Überholen/Vorbeifahren) der äußerst rechte Fahrstreifen zu benutzen, das gilt auch für Stadtautobahnen!

### Kreisverkehr

#### Runde Sache



Grundsätzlich hat auch hier der Rechtskommende Vorrang. Zumeist sind aber an allen Zufahrten „Vorrang geben“-Zeichen angebracht – die Fahrzeuge im Kreisverkehr haben somit Vorrang vor den einfahrenden.

### Fahrerflucht

#### Fersengeld kommt teuer...

Feiges Davonfahren bringt's ganz und gar nicht: Ist bei einem Unfall mit Sachschaden die geschädigte Person nicht am Unfallort zugegen und nicht bekannt, muss so schnell wie möglich („ohne unnötigen Aufschub“) eine Meldung bei der Polizei gemacht werden – sonst droht dem „Zerstörer“ eine Strafe. Das Hinterlegen einer Visitenkarte hinter dem Scheibenwischer des beschädigten Fahrzeugs reicht übrigens nicht aus. Im Falle einer Fahrerflucht droht eine Strafe von bis zu € 726. Bei Unfällen mit Personenschaden droht sogar ein gerichtliches Strafverfahren!

### Einnahme von Medikamenten

#### Top fit am Steuer!

Sicherheit braucht alle Sinne! Vom Fahrrad über den Pkw bis hin zum Lkw: Der Mensch am Steuer muss in der Verfassung sein, das Fahrzeug zu beherrschen und die Rechtsvorschriften einzuhalten. Bei Einnahme von Medikamenten – besonders solcher mit entsprechendem Warnzeichen (Dreieck mit Rufzeichen) auf der Verpackung – müssen deren mögliche Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit beachtet werden.



### Telefonieren im Auto

#### Freier Kopf gefragt!

Seit 9.6.2016 sind im Auto strikt nur das Telefonieren mit Freisprecheinrichtung sowie das Verwenden eines im Wageninneren befestigten Handys als Navigationsgerät erlaubt. Verboten sind damit auch das Schreiben von SMS, Internetsurfen, etc. Ein Verstoß wird mit € 50 geahndet. Die Beanstandung erfolgt normalerweise im Zuge einer Anhaltung; seit 2017 darf auch Bildmaterial aus Kameras z.B. von Section Control und Radar ausgewertet werden. P.S.: Telefonieren während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung ist ebenfalls verboten!

### Mindestgeschwindigkeit

#### Risikofaktor Langsamfahren

Nicht nur Schnell-, auch Langsamfahrer können Schuld an Unfällen tragen. Zwar gibt es auf Österreichs Straßen keine allgemeingültige Mindestgeschwindigkeit – eine solche kann allerdings eigens vor Ort ausgeschildert sein (siehe Bild). Ganz allgemein ist es jedenfalls verboten, ohne zwingenden Grund so langsam zu fahren, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindert werden. Eine den Umständen angepasste Fahrgeschwindigkeit hängt z.B. von Örtlichkeit, Wetter, Tageszeit ab. So wird etwa eine nächtliche Autobahnfahrt mit 30 km/h vom Gericht als Behinderung eingestuft.



**Medieninhaber und Herausgeber**

KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)  
Schleiergasse 18  
A-1100 Wien  
Tel: +43-(0)5 77 0 77-0  
Fax: +43-(0)5 77 077-1186  
E-Mail: [kfv\(at\)kfv.at](mailto:kfv(at)kfv.at)  
Internet: [www.kfv.at](http://www.kfv.at)  
ZVR-Zahl 801397500

**Verlagsort** Wien

**Gestaltung**

Graphische Gestaltung im Erdgeschoss GmbH

**Druck**

GERIN (Paul Gerin GmbH & Co KG)

**Herstellungsort** Wien

**Hinweis**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen ist jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

**Urheberrecht**

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Jeder weitergehende Nutzung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung des Urhebers ist untersagt.

**Copyright**

© KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Wien  
Alle Rechte vorbehalten.